

Amtsblatt der Stadt Meschede



2003

AUSGEGEBEN ZU MESCHEDE AM 14. FEBRUAR 2003

Nr. 3

INHALTSVERZEICHNIS

Stadt Meschede

Seite

Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 30. Januar 2003 gefassten Beschlüsse	10
Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Meschede am Donnerstag, dem 20. Februar 2003, 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses Meschede	10
Zusammenstellung der Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse der Stadt Meschede für die Monate März und April 2003	10
Bekanntmachung der Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1984 zur Meldung zur Erfassung	10
Bekanntmachung der 37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede - in einem Teilbereich östlich des Baugebietes "Drehberg"-	11
Bekanntmachung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Drehberg“ der Stadt Meschede	12
Hinweisbekanntmachung zur öffentlichen Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wenne im Bereich der Städte Meschede, Schmallenberg sowie der Gemeinde Eslohe, Hochsauerlandkreis -Überschwemmungsgebietsverordnung „Wenne“ - im Amtsblatt Nr. 3 für den Regierungsbezirk Arnsberg, erschienen am 18.01.2003	13

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Meschede am 30. Januar 2003 gefassten Beschlüsse

Gem. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist der wesentliche Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Über die in der öffentlichen Sitzung des Rates am 30.01.2003 gefassten Beschlüsse hat die örtliche Presse berichtet.

Nachstehend gebe ich hiermit den Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt:

a) Grundstücksangelegenheit

Der Rat der Stadt Meschede genehmigte bei zwei Stimmenthaltungen einstimmig, einen Kaufvertrag zum Grunderwerb für das Wasserwerk Meschede.

b) Verlängerung eines Pachtvertrages

Der Rat der Stadt Meschede beschloss einstimmig die Verlängerung eines am 30.09.2003 auslaufenden Pachtvertrages bis zum 30. September 2010.

59870 Meschede, 10.02.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 20. Februar 2003, 17.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Meschede eine Sitzung des Rates der Stadt Meschede statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift über die 31. Sitzung am 30.01.2003 - öffentlicher Teil-
2. Erlass der Haushaltssatzung 2003 sowie Beschluss zum Investitionsprogramm für den Zeitraum 2002 bis 2006, zur Finanzplanung für den Planungszeitraum 2002 bis 2007 sowie zur 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2003 bis 2007
3. Budgetbericht 2002 des Fachbereiches Ordnung
4. Produktkalkulation 2003 des Fachbereiches Ordnung
5. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2002 gemäß § 82 GO NRW
6. Wirtschaftsplan 2003 der Hennesee-GmbH

7. Wirtschaftsplan 2003 der MIT-GmbH

8. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift über die 31. Sitzung am 30.01.2003 - nichtöffentlicher Teil-
2. Mitteilungen und Anfragen

59870 Meschede, 10.02.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Zusammenstellung der Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse der Stadt Meschede für die Monate März und April 2003

Für die Monate März und April 2003 sind nachstehend aufgeführte Sitzungstermine des Rates und der Ausschüsse der Stadt Meschede vorgesehen:

Sitzungstag		Gremium	Sitzungsort
Tag	Datum		
März 2003			
Do.	20.03.	17.00 Ausschuss für Stadtentwicklung	Meschede
Di.	25.03.	17.00 Haupt- und Finanzausschuss	Meschede
Do.	27.03.	17.00 Rat der Stadt Meschede	Meschede
April 2003			
Do.	10.04.	17.00 Bezirksausschuss Remblinghausen	Remblinghausen

Alle aufgeführten Sitzungen sind in der Regel öffentlich und für jedermann zugänglich. Die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen werden ca. 5 Tage vor dem genannten Sitzungstermin durch Aushang in den Bekanntmachungskästen im Stadtgebiet bekanntgegeben.

Änderungen und Ergänzungen sowohl der Sitzungstermine als auch des Sitzungsortes bleiben vorbehalten.

59870 Meschede, 10.02.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1984 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung

des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WpflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1984**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WpflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Meschede

**- Bürgerbüro -
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede**

Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8 - 16 Uhr
donnerstags von 8 - 17 Uhr
freitags von 8 - 12 Uhr
samstags von 10 - 12 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige zur Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WpflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WpflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Meschede, 03.02.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der 37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede - in einem Teilbereich östlich des Baugebietes "Drehberg"-

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 10. Januar 2003, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-17/02 die 37. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Meschede am 26.09.2002 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes".

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt gem. § 6 Abs.5 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude "Haus Meschede" (Obergeschoss), Franz-Stahlmecke-Platz 1, 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs.5 Baugesetzbuch wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05. Juni 1978 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser 36. Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

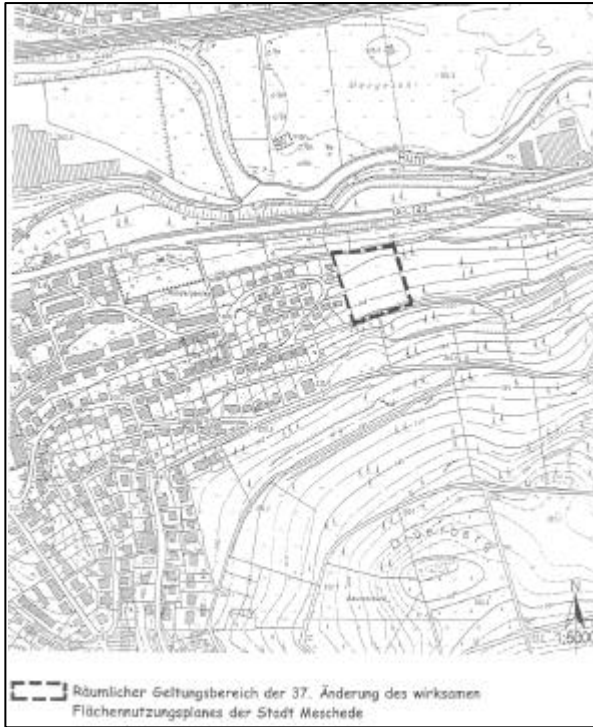
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 37. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59872 Meschede, 06.02.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Bekanntmachung

über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Drehberg“ der Stadt Meschede

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 26. September 2002 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Drehberg“ der Stadt Meschede als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

- im Norden: von einem Wirtschaftsweg und einer nicht landwirtschaftlich genutzten Fläche (Buschwerk) mit Böschungsfäche zur L 743
- im Westen: einschließlich der 4 östlichen Wohnbaugrundstücke des Bebauungsplanes Nr. 114 "Drehberg"
- im Süden: von einem Wirtschaftsweg und anschließenden Waldflächen
- im Osten: von Waldflächen

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 11, Flurstücke 59, 60, 830, 831, 832, 866, 867 und 894.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Drehberg“ mit Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude "Haus Meschede" (Obergeschoss), Franz-Stahlmecke-Platz 1, 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Drehberg“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Drehberg“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

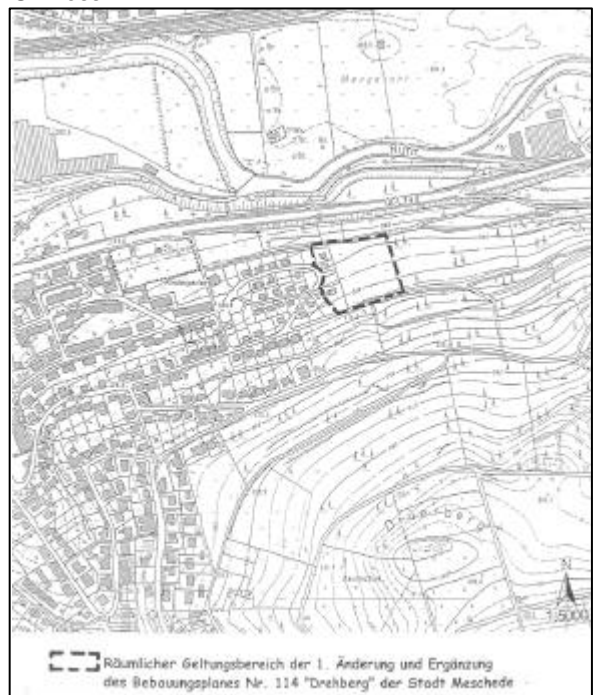
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59872 Meschede, 06.02.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Hinweisbekanntmachung

zur öffentlichen Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wenne im Bereich der Städte Meschede, Schmallenberg sowie der Gemeinde Eslohe, Hochsauerlandkreis –Überschwemmungsgebietsverordnung „Wenne“ – im Amtsblatt Nr. 3 für den Regierungsbezirk Arnsberg, erschienen am 18.01.2003

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wenne im Bereich der Städte Meschede, Schmallenberg sowie der Gemeinde Eslohe, Hochsauerlandkreis –Überschwemmungsgebietsverordnung „Wenne“ – ist im Amtsblatt Nr. 3 für den Regierungsbezirk Arnsberg, erschienen am 18.01.2003, öffentlich bekannt gemacht worden.

Hierauf weise ich gem. der §§ 20 Abs. 4 sowie 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hin.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude "Haus Meschede" (Obergeschoss), Franz-Stahlmecke-Platz 1, 59872 Meschede, aus und können in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Meschede, 30.01.2003

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Herausgeber: Stadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (02 91) 2 05 - 0
Internet: www.meschede.de
e-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Der Bezug des Amtsblattes im Abonnement ist gegen eine Erstattung der Portokosten in Höhe von jährlich 15,30 € möglich.

Eigendruck